

## **6. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO -) vom .....**

Aufgrund der §§ 2, 18 und 26 Abs.2 Nr. 10, der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür KO -) in der Fassung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.), und dem Thüringer Sportfördergesetz vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 808) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am                    folgende Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO -) beschlossen:

### **Artikel 1- Änderung**

#### **§ 4 – Entgeltbefreiung – wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:**

(7) Eingetragene Erfurter Sportvereine, die Mitglied im Erfurter Stadtsportbund sind, sind bei selbstorganisierten Veranstaltungen, die keine Gewinnabsicht erzielen, auf selbstgenutzten Sportstätten von der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen hinsichtlich der Entgeltpflicht befreit.

### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Die Änderung der Sportanlagentarifordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.